

Satzung vom 13.12.2023 zur 1. Änderung der Gebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe in der Stadt Soest vom 15.12.2022

Präambel

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313), zuletzt geändert durch Artikel 71 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) und § 7 Abs. 2 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f und § 114a Abs. 3 der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S.490) und der §§ 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712 / SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Dezember 2022 (GV. NRW. S.1063) hat der Rat der Stadt Soest in seiner Sitzung am 13. Dezember 2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 4 Gebührensätze

erhält die folgende Fassung:

A) Benutzungsgebühren und Erwerb von Nutzungsrechten

1) Benutzung von Reihengräbern

- | | |
|---|------------|
| a) für Erwachsene und Kinder über 5 Jahren | 2.073,40 € |
| b) für Kinder bis zu 5 Jahre | 1.659,00 € |
| c) Totgeburten, Tote aus Fehl- und Frühgeburten, sowie aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrüchte | 1.296,10 € |
| d) Totgeburten, Tote aus Fehl- und Frühgeburten, sowie aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrüchte als anonyme Beisetzung | 1.296,10 € |
| e) für Urnen | 1.272,60 € |
| f) für anonyme Urnen | 1.226,40 € |
| g) Baumgrab | 1.254,30 € |

h) Rasenreihengräber mit Gedenkstein	1.760,50 €
i) Urnenreihenbestattungen in Gemeinschaftsanlagen	1.306,90 €
2) Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten	
a) für eine Grabstelle	2.125,70 €
b) für je eine Urnengrabstelle (bis zu 2 Urnen)	2.005,00 €
c) Urnenbestattung in partnerschaftlichen Gemeinschaftsanlagen	1.806,00 €
d) Urnenbestattung in partnerschaftlichen Baumbestattungsanlagen	1.744,40 €
e) Urnenbestattung im Kolumbarium	2.580,00 €

Diese Gebühren gelten für den Erwerb eines Nutzungsrechtes für die in der Friedhofssatzung bestimmte Dauer.

3) Wiedererwerb bzw. Verlängerung von Nutzungsrechten

Für den Wiedererwerb oder die Verlängerung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten gelten die vorstehenden Sätze zu 2. bzw. entsprechende Teilbeträge, und zwar:

a) Wiedererwerb von Nutzungsrechten je Wahlgrabstelle	2.125,70 €
b) Verlängerung von Nutzungsrechten je Wahlgrabstelle u. Jahr	70,86 €
c) Wiedererwerb von Nutzungsrechten je Urnenwahlgrabstelle	2.005,00 €
d) Verlängerung von Nutzungsrechten je Urnenwahlgrabstelle u. Jahr	66,83 €
e) Wiedererwerb von Nutzungsrechten je Urnengrabstelle in einer partnerschaftlichen Urnengemeinschaftsanlage	1.806,00 €
f) Verlängerung von Nutzungsrechten je Urnengrabstelle in einer partnerschaftlichen Urnengemeinschaftsanlage u. Jahr	60,20 €
g) Wiedererwerb von Nutzungsrechten je Urnengrabstelle in einer partnerschaftlichen Baumbestattungsanlage	1.744,40 €
h) Verlängerung von Nutzungsrechten je Urnengrabstelle in einer partnerschaftlichen Baumbestattungsanlage u. Jahr	58,15 €
i) Wiedererwerb von Nutzungsrechten je Urnengrabstelle im Kolumbarium	2.580,00 €
j) Verlängerung von Nutzungsrechten je Urnengrabstelle im Kolumbarium	86,00 €

4) Überschreitung der Nutzungszeit

Wird durch die Belegung einer Grabstelle unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ruhezeit die Nutzungsdauer an der Wahlgrabstätte überschritten, so ist für jedes angefangene Jahr der Überschreitung der Teilbetrag nach Ziffer 3 b), 3 d), 3f), 3h) bzw. 3 j) für die Grabstellen der Wahlgrabstätte entsprechend der Satzung für die kommunalen Friedhöfe der KBS vom 01.01.2009 in der jeweils gültigen Fassung zu zahlen.

- 5) Doppelbelegung innerhalb der Ruhezeit
Für die mehrfache Inanspruchnahme einer Grabstelle in einer Wahlgrabstätte in dem Zeitraum bis zum Ablauf der Ruhezeit der letzten Belegung ist zu zahlen: 1.062,85 €
- Für die mehrfache Inanspruchnahme einer Grabstelle in einer Urnenwahlgrabstätte in dem Zeitraum bis zum Ablauf der Ruhezeit der letzten Belegung ist zu zahlen: 1.002,50 €
- Für die mehrfache Inanspruchnahme einer Grabstelle im Kolumbarium in dem Zeitraum bis zum Ablauf der Ruhezeit der letzten Belegung ist zu zahlen 1.290,00 €

B) Bestattungsgebühren

- 1) Grabbereitung
- a) Bestattungsgebühr Kolumbarium 134,00 €
 - b) Grabbereitung Urne 268,10 €
 - c) Grabbereitung Sarg 804,20 €
 - d) Grabbereitung Sarg Kind 321,70 €
 - e) Grabbereitung Tot- und Fehlgeburten 176,90 €
- 2) Benutzung der Leichenhalle entfällt
- 3) Aufbewahrung von Urnen (einmalige Pauschale) 8,60 €
- 4) Benutzung der Trauerhalle / inkl. Dekoration und Einrichtung wie Lautsprecheranlage und Orgel / Harmonium, einschl. der Endreinigung je begonnene Stunde 211,00 €
- 5) Benutzung des kleinen Trauerraumes incl. Dekoration (s. o.), einschl. der Endreinigung 46,20 €
- 6) Umbettungen
Umbettungen werden nach Material-, Lohn- und Verwaltungsaufwand berechnet. Die KBS ist berechtigt, die Umbettungsarbeiten an Fachfirmen zu vergeben. In diesem Fall werden die Kosten der Fachfirma sowie der Verwaltungsaufwand berechnet.

C) Sonstige Leistungen

- 1) Erste Aufmachung:
Die Erste Aufmachung der Grabstätten (Abräumen und Entsorgen der Kränze, Herstellen eines einfachen Grabhügels oder Planieren und Glattmarken der Fläche) ist der KBS vorbehalten. Die Gebühr für die erste Aufmachung wird zusammen mit den Bestattungsgebühren erhoben:
- a) für Erwachsene und Kinder über 5 Jahren 130,00 €

b) für Kinder bis zu 5 Jahren	60,70 €
c) für Urnen	30,30 €
2) Sonstige gärtnerische Arbeiten und andere nicht im Voraus bestimmbare Leistungen werden nach Materialverbrauch und Lohnaufwand berechnet.	
D) Verwaltungsgebühren	
1) Prüfung und Genehmigung von Grabmalen inkl. Verkehrssicherheitskontrolle je Grabmal	130,00 €
2) Prüfung und Genehmigung von Einfassungen je Einfassung	52,00 €
3) Prüfung und Genehmigung von Kissensteinen je Kissenstein	52,00 €
4) Umschreibung (Übertragung der Rechte an Wahlgrabstätten bzw. Urnenwahlgrabstätten)	13,00 €
5) Rücknahme der Rechte an unbelegten Wahlgrabstätten bzw. Urnenwahlgrabstätten. Es werden die bei Erwerb entrichteten Gebühren unter Abzug von 5 % für jedes angefangene Jahr der bisherigen Nutzungszeit zurück gezahlt.	

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Soest vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59494 Soest, den 13.12.2023

gez.

Dr. Eckhard Ruthemeyer

Bürgermeister